



Medizinische Fakultät

Erste Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Evidenzbasierte Pflege“ (180 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 21.06.2016

Gemäß §§ 13 Abs.1 in Verbindung mit 67 Abs. 3 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Bekanntmachung vom 14.12.2010 (GVBl. LSA S.600) in Verbindung mit § 4 Abs. 7 des Gesetzes über die Berufe in der Krankenpflege (Krankenpflegegesetz - KrPflG) vom 16.07.2003 (BGBl. I S. 1442) und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege (KrPflAPrV) vom 10.11.2003 (BGBl. I S. 2263) und den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (ABStPOBM) in der Bekanntmachung vom 25.09.2013 (ABl. Nr. 11/2013) in der jeweils gültigen Fassung hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Erste Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Evidenzbasierte Pflege“ (180 Leistungspunkte) beschlossen.

Artikel I

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Evidenzbasierte Pflege“ (180 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 01.03.2016 (ABl. 2016, Nr. 4, S. 9) wird wie folgt geändert:

(1) § 4 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Ist der Studiengang zulassungsbeschränkt und übersteigt die Zahl der Bewerbungen die Zahl der verfügbaren Studienplätze, so erfolgt die Vergabe der zur Verfügung stehenden Studienplätze nach der Hochschulvergabeverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (HVVO) und der Fachspezifischen Ordnung zur Regelung des Auswahlverfahrens im Bachelor-Studiengang „Evidenzbasierte Pflege“ (180 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 15.02.2016 (ABl. 2016, Nr. 4, S. 8) in der jeweils gültigen Fassung. In diesem Fall besteht bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen kein Anspruch auf Erhalt eines Studienplatzes.“

(2) In § 15 Absatz 5 wird folgender Satz 2 neu angefügt:

„Die praktische Prüfung der erweiterten Kompetenzen zur Ausübung heilkundlicher Tätigkeiten gemäß § 4a Abs. 6 KrPflG erstreckt sich jeweils gesondert auf die beiden Diagnosen Diabetes mellitus Typ 2 und chronische Wunden.“

(3) In der Anlage 1 (Studiengangübersicht) wird die Zeile zum Modultitel „EbP 7.2 - Fachpraxis III: Heilkundliche Tätigkeiten“ wie folgt neu gefasst:

EbP 7.2 - Fachpraxis III: Heilkundliche Tätigkeiten	Nein	4	5	Nein	Ja	Projektbericht; Fallbezogene praktische Prüfung	5/170	7.
---	------	---	---	------	----	---	-------	----

(4) Anlage 3 wird wie folgt neu gefasst:
„Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

Medizinische Fakultät

Bescheinigung über heilkundliche Tätigkeiten gemäß § 4a Absatz 3 Krankenpflegegesetz (KrPflG)

Hiermit wird gemäß § 4a Absatz 3 KrPflG bescheinigt, dass

Name, Vorname

.....

Geburtsdatum

Geburtsort

.....

im Rahmen seiner/ihrer Ausbildung zum Gesundheits- und Krankenpfleger/-in eine zusätzliche Ausbildung in folgenden heilkundlichen Tätigkeiten (diagnosebezogen) gemäß Tabelle 1 des Beschlusses des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Richtlinie nach § 63 Absatz 3c SGB V vom 20. Oktober 2011 erhalten hat, welche auch Gegenstand der erweiterten staatlichen Prüfung waren:

- Diabetes mellitus Typ 2
- Chronische Wunden

Ort, Datum

..... (Stempel)

.....
Unterschrift Studiendekan“

Artikel II

Diese Ordnung findet Anwendung bei allen Studierenden, die ab Wintersemester 2016/2017 das Studium im Bachelor-Studiengang „Evidenzbasierte Pflege“ aufnehmen bzw. sich für den Studiengang bewerben.

Artikel III

(1) Diese Ordnung wurde vom Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät am 21.06.2016 beschlossen; der Akademische Senat hat dazu Stellung genommen am 13.07.2016

(2) Sie tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 14. Juli 2016

Prof. Dr. Udo Sträter
Rektor